

MUSTERSCHRIFTSATZ 1

Widerspruch gegen Leistungskürzung / Leistungsstreichung

FÜR WEN IST DIESES SCHREIBEN?

Dieses Schreiben ist für Personen, die im **Dublin-Verfahren** sind – das heißt: Ein anderes EU-Land ist für ihren Asylantrag zuständig, und das BAMF hat eine sogenannte "Überstellungsentscheidung" erlassen.

Wenn die **Leistungen (z. B. der Barbetrag oder Kleidungshilfe) deshalb gekürzt** oder gestrichen wurden und der **Bescheid WENIGER ALS 1 MONAT alt** ist (bzw. wenn die Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig ist: weniger als 1 Jahr), kann mit einem Widerspruch dagegen vorgegangen werden (siehe Muster).

WAS PASSIERT, WENN DER WIDERSPRUCH ERFOLGREICH IST?

Die Behörde muss die Kürzung aufheben und ungekürzte Leistungen zahlen – auf Basis eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026, C-621/24).

Da bei einer aktuellen Leistungskürzung stets ein dringender Bedarf besteht, sollte zusätzlich zum Widerspruch ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.

WAS KANN ICH TUN, WENN DER WIDERSPRUCH ABGELEHNT WIRD?

Sie können Klage beim Sozialgericht einreichen (Frist: 1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids oder ein Jahr bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung). Wenn Sie einen dringenden Bedarf haben, sollten Sie auch hier zusätzlich einen Eilantrag beim Sozialgericht stellen. Bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Sozialrecht erhalten Sie dabei Unterstützung.

WAS IST ZU BEACHTEN?

Das Widerspruchsverfahren ist **kostenlos**. Das Sozialgericht **erhebt keine Gerichtsgebühren** in Sozialrechtsachen. Wenn ein Anwalt oder eine Anwältin beauftragt wird, entstehen Anwaltskosten. Endet das Verfahren positiv, muss die Behörde die Kosten in der Regel erstatten (§ 63 SGB X). In einem gerichtlichen Verfahren entscheidet das Sozialgericht, ob und in welchem Umfang die Kosten zu erstatten sind. Wer mittellos ist, kann für die Einlegung eines Widerspruchs beim Amtsgericht Beratungshilfe und/oder beim Sozialgericht Prozesskostenhilfe (für eine Klage/Eilantrag) beantragen.

Dieser Musterschriftsatz ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Bei Unsicherheiten oder wenn die Behörde den Antrag ablehnt, empfiehlt es zu einer Beratungsstelle zu gehen oder zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Sozialrecht.

WICHTIG: Bitte alle rot unterstrichenen Felder (_____) ausfüllen, bevor das Schreiben abgeschickt wird!

Das Schreiben sollte per Einschreiben oder persönlich mit Empfangsbestätigung bei der Sozialbehörde / dem Sozialamt eingereicht werden.

Absender

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Aktenzeichen / Kundennummer (falls bekannt): _____

An die Sozialbehörde / das Sozialamt

_____ (Name der Behörde)

_____ (Straße und Hausnummer)

_____ (PLZ und Ort)

Betreff: Widerspruch gegen Leistungskürzung / Leistungsstreichung nach AsylbLG nach dem EuGH-Urteil C-621/24

Bescheid vom: _____

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie bezüglich der Kürzung bzw. Streichung meiner Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mir wurden seit _____ (Datum) die Leistungen im Umfang des §1a AsylbLG durch Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG gekürzt bzw. gestrichen, weil ich mich im Dublin-Verfahren befinde und eine Überstellungsentscheidung gegen mich ergangen ist.

Begründung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Juni 2026 (C-621/24) eindeutig festgestellt, dass Leistungskürzungen im Umfang des §1a Abs. 1 AsylbLG für Personen im Dublin-Verfahren mit europäischem Recht (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. g der Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU) nicht vereinbar sind.

Der EuGH hat klargestellt:

1. Die Aufnahme richtlinie gilt auch für Personen im Dublin-Verfahren bis zu ihrer tatsächlichen Überstellung.
2. Zu einem "angemessenen Lebensstandard" gehören zwingend: Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ein Geldbetrag für den täglichen Bedarf (soziale Teilhabe).
3. Kleidung und der Barbetrag für die soziale Teilhabe zählen zu den elementarsten Bedürfnissen und dürfen nicht entzogen werden.
4. Die Voraussetzungen für eine Leistungsreduzierung nach Art. 20 der Aufnahme richtlinie lagen und liegen nicht vor.

Die Leistungskürzung war bereits vor diesem Urteil rechtswidrig, da die zugrundeliegenden deutschen Regelungen von Anfang an gegen Unionsrecht verstoßen haben.

Im Übrigen verstoßen der Leistungsausschluss bzw. die Leistungskürzungen auch gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Antrag

Ich lege hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid ein.

Ich beantrage:

1. den angefochtenen Bescheid aufzuheben.
2. mir ab sofort ungekürzte Leistungen gemäß § 3a AsylbLG zu gewähren.
3. die bisher zu Unrecht einbehaltenen Leistungen (Differenzbetrag zwischen den gewährten und den gesetzlich vorgesehenen Leistungen) nachzuzahlen.

Falls Sie dem Widerspruch nicht abhelfen, bitte ich zur Vermeidung einer Untätigkeitsklage innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 SGG um einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid, damit ich ggf. das Sozialgericht anrufen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

_____ (Unterschrift)

_____ (Ort, Datum)